

# **Satzung des Vereins**

## **AOVE - Arbeitsgemeinschaft Obere Vils Ehenbach e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „AOVE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „AOVE e.V.“. Sitz des Vereins ist Hahnbach.

### **§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins sind**

Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum(im Bereich der AOVE) zur Erhöhung der Lebensqualität.

Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht

1. **Unterstützung** der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung, sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens
2. **Förderung** des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des traditionellen Brauchtums
3. **Förderung** von kulturellen Veranstaltungen, der Denkmal- und Heimatpflege sowie der Heimatkunde
4. **Förderung** der Volksbildung durch Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zur Qualifizierung von Bürgern, die den Vereinszielen entsprechen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagenersatz ist zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden , zwei Stellvertretern und vier weiteren gewählten Beisitzern (Die Vorstandschaft bestimmt aus ihren Reihen Schriftführer und Kassier). Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand kann mittel Kooptation um maximal zwei Personen erweitert werden. Die Personen werden mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand berufen
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vereinsmitgliedes.

4. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand kann in eigener Zuständigkeit Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen, deren Mitglieder er selbst beruft.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres
  - b) Juristische Personen des privaten Rechts
  - c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts
  - d) Sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sindÜber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluß
  - d) bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Den Ausschluß kann der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlußantrag innerhalb dreier Monate seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluß von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Festlegung des Mitgliedsbeitrags
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, sowie über die Vereinsauflösung
3. Weitere Aufgaben, soweit dies sich aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergeben.  
Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 8 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat einrichten, der dem Verein beratend zur Seite steht. Die Beiratsmitglieder benennt bei Bedarf die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Rechnungsprüfer haben mindestens jährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

1. Wahlen in die Vorstandschaft erfolgen, soweit alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der erste Vorstand und seine beiden Stellvertreter sind in schriftlicher geheimer Einzelabstimmung zu wählen.
2. Für Abstimmungen über
  - die Auflösung des Vereins und
  - die Änderung der Satzung

ist eine Zweidrittelmehrheit:  
für Abstimmungen über  
- Anträge in der Mitgliederversammlung  
ist die absolute Mehrheit:  
für Beschlüsse in der Vorstandschaft  
ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Behördliche Zuwendungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt und bekanntgegeben.

## **§ 14 Niederschriften**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins (Berechnung erfolgt anteilig der Einwohnerzahl) an die Städte Hirschau, Schnaitenbach und Vilseck und an die Gemeinden Edelsfeld, Freihung, Gebenbach und Hahnbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur in ihren Städten und Gemeinden zu verwenden haben.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Amberg i.d. Opf.

## **§ 17 Schlußbestimmung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.